



Merkblatt des vsms zum Persönlichkeits- und Datenschutz

Beilage zu den Anhängen VI und VII (Formulare A – E) zum Reglement über den Gebrauch der Kollektivmarke vsms swiss interview institute® (Ausgabe 1. Februar 2009)

Das vorliegende Merkblatt des vsms will Instituten, Auftraggebern sowie Probandinnen und Probanden einen Überblick ermöglichen über die im Umfeld der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung wichtigsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und über weitere datenschutzrechtlich relevante Regelungen. Für Probandinnen und Probanden sind insbesondere die Artikel 4, 5, 8, 12, 13 und 15 DSG von Bedeutung.

Mitgliedsinstitute garantieren den vollumfänglichen Schutz der personenbezogenen Informationen (sog. Personendaten gemäss Art. 3 lit a DSG) der Probandinnen und Probanden. Insbesondere verpflichten sie sich, Personendaten zu anonymisieren oder nur mit ausdrücklicher, freiwilliger Einwilligung der Probandin oder des Probanden an Auftraggeber bzw. an Dritte weiterzugeben. Der Einwilligung muss eine angemessene Information (namentlich über den Zweck der Weitergabe und den Kreis der Datenempfänger) vorausgehen.

Ohne eine entsprechende Einwilligung müssen Mitgliedsinstitute die Ergebnisse (resp. die darin enthaltenen Personendaten) einer Markt- bzw. Sozialforschung spätestens dann anonymisieren, wenn sie an den Auftraggeber oder an Dritte weitergegeben werden. Daten gelten als «anonymisiert», wenn die Identifikation bzw. Re-Identifikation der betroffenen Person über ihre Antworten nicht oder nur noch mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 4 Grundsätze

- ¹ Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.
- ² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- ³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- ⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
- ⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

Art. 5 Richtigkeit der Daten

- ¹ Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.
- ² Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Art. 7 Datensicherheit

- ¹ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.
- ² Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 7a Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

- ¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.
- ² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:
 - a. der Inhaber der Datensammlung;
 - b. der Zweck des Bearbeitens;
 - c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.
- ³ Wenn Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, hat deren Information spätestens bei Beginn der Speicherung der Daten oder, wenn auf die Speicherung verzichtet wird, mit der ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.
- ⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:
 - a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist; oder
 - b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 8 Auskunftsrecht

- ¹ Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.
- ² Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:
 - a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
 - b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.
- ³ Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.
- ⁴ Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- ⁵ Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
- ⁶ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen

- ¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.
- ² Er darf insbesondere nicht:
 - a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
 - b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
 - c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekannt geben.
- ³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

- ¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.
- ² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:
 - a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
 - b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;



- c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
- d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Art. 15 Rechtsansprüche und Verfahren

- ¹ Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Artikel 28 bis 28I des Zivilgesetzbuches. Der Kläger kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung, namentlich die Bekanntgabe an Dritte, gesperrt wird oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.
- ² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann der Kläger verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.
- ³ Der Kläger kann verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.
- ⁴ Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet der Richter in einem einfachen und raschen Verfahren.

Art. 34 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

- ¹ Mit Haft oder Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:
 - a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 7a und 8–10 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;
 - b. die es vorsätzlich unterlassen:
 - 1. die betroffene Person nach Artikel 7a Absatz 1 zu informieren, oder
 - 2. ihr die Angaben nach Artikel 7a Absatz 2 Buchstaben a–c zu liefern.
- ² Mit Haft oder mit Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:
 - a. die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen;
 - b. dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern.

Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

- ¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.
- ² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.
- ³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 28

II. Gegen Verletzungen

1. Grundsatz

- ¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.



² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28a

2. Klage

a. Im Allgemeinen

¹ Der Kläger kann dem Gericht beantragen:

1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 28c

3. Vorsorgliche Massnahmen

a. Voraussetzungen

¹ Wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen.

² Das Gericht kann insbesondere:

1. die Verletzung vorsorglich verbieten oder beseitigen;
2. die notwendigen Massnahmen ergreifen, um Beweise zu sichern.

³ Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann das Gericht jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.

Auszug aus dem Obligationenrecht (OR)

Art. 328b

Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Auszug aus der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArG)

Art. 26

Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(Vgl. den Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten für die Bearbeitung von Personendaten im Arbeitsbereich [abrufbar unter www.edoeb.admin.ch > Dokumentation > Datenschutz > Leitfäden] sowie die Wegleitung des seco zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [abrufbar unter www.seco.admin.ch > Dokumentation > Publikation und Formulare > Merk- und Informationsblätter])